

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen GESIPA Blindniettechnik (nachfolgend Auftraggeber genannt) und dem Auftragnehmer richten sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen.
Andere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Etwaige bestätigte anders lautende Geschäftsbedingungen gelten immer nur für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung auf die zukünftigen Rechtsbeziehungen.
- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für den Auftrag geltenden nationalen sowie internationalen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in der jeweils einschlägigen Fassung einzuhalten.
- 3) Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 2

Vertragsschluss

- 1) Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt wurden.
Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber, ebenso jede Änderung zu bestehenden Aufträgen.
Der Schriftform genügt es, wenn die Übermittlung via E-mail oder Telefax erfolgt.
- 2) Bestellungen gelten als vom Auftragnehmer angenommen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Eingang der Bestellung widerspricht. Angegebene Planzahlen und Bedarfsanschauen sind unverbindlich und gelten nicht als Auftragserteilung. Sie dienen lediglich der Produktionsplanung des Auftragnehmers. Verbindlich sind nur die vom Auftraggeber zur Produktion freigegebene Abrufmengen.
- 3) Änderungen zur Bestellung in den Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4) Ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Aufträge an Dritte weiterzugeben oder Verfahren im Rahmen des Produktionsprozesses zu ändern. Gleiches gilt für die Änderung von vereinbarten Spezifikationen, Analysemethoden oder den Wechsel von Sublieferanten.

§ 3

Beistellungen

- 1) Durch den Auftraggeber beigestellte Ware bleibt vorbehaltenlich in dessen Eigentum. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, bleibt der Eigentumsvorbehalt im Verhältnis der ursprünglichen Sache als Miteigentum an der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung bestehen.
- 2) Der Auftragnehmer wird Vorbehaltsware bei sich lagern und haftet gegenüber dem Auftraggeber für etwaige Beschädigungen oder Verlust.
- 3) Die Verarbeitung von Vorbehaltsware ist nur zulässig, soweit sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer erfolgt. Eine Weitergabe an Dritte zur Verarbeitung oder die Zurhilfenahme Dritter zur Verarbeitung ist nicht gestattet. Ebenso wenig ist die Herstellung von Produkten Dritter unter Verwendung der Vorbehaltsware des Auftraggebers gestattet.

§ 4

Preise, Zahlungsbedingungen

- 1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich Porto, Versand und Fracht zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2) Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung von Rechnungen ausschließlich per Überweisung auf das benannte Konto des Auftragnehmers innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der Ware, frühestens jedoch mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Eine ordnungsgemäße Rechnung enthält neben den gesetzlichen Vorgaben mindestens folgende Angaben: Lieferadresse, Bestell- und Artikelnummer des Auftraggebers, die Liefermenge sowie die Artikelbezeichnung.
- 3) Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte ist nicht gestattet. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern der Auftragnehmer die Lieferung nicht wie vereinbart ausgeführt hat und dieser Mangel auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Sonstige kraft Gesetzes bestehende Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
- 4) Mit der Zahlung wird weder die Vertragsmäßigkeit der Leistungen noch die Ordnungsmäßigkeit von deren Berechnung anerkannt.

§ 5 Lieferung

- 1) Die vom Auftraggeber in der Bestellung genannten oder sonst im Rahmen des Auftrages vereinbarten Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber bzw. dem von ihm bestimmten Empfänger.
- 2) Die Mengenangaben in Bestellungen sind einzuhalten. Mengenabweichungen in Ausnahmefällen müssen mit dem Auftraggeber abgesprochen und von diesem schriftlich bestätigt sein.
- 3) Die Lieferungen richten sich nach den internationalen Handelsklauseln (INCOTERMS) in der jeweils aktuellen Fassung und haben, sofern nicht anderes vereinbart, „DDP“ (=geliefert verzollt) zu erfolgen. Bei Unfrei-Lieferungen ist der Spediteur vom Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber SVS/RVS-Verbotkunde ist.
- 4) Zu einer Annahme von vor dem vereinbarten Liefertermin gelieferter Ware ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verpackung so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung der Produkte zu den Lieferpapieren gewährleistet ist. Der Auftragnehmer gewährleistet zudem eine eindeutige Identifikation der Produkte über die Kennzeichnung auf Verpackung und Lieferpapieren. Mindestangaben auf Warenverpackung und Lieferschein sind (sofern vorhanden), die Angabe der Bestell- und Artikelnummer, Liefermenge sowie der Artikelbezeichnung.
- 6) Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt er alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des benötigten Werkzeuges sowie Auslösungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 6 Mängelfeststellung & Rügeobliegenheiten

Die Annahme von Lieferungen und die Wareneingangsprüfung durch den Auftraggeber erfolgt unter Vorbehalt und beschränkt sich auf die äußerliche Identifikation der Ware, Sichtung der Liefer- und Prüfpapiere, Feststellung offener Mängel sowie auf eine stichprobenartige Mengenkontrolle.

- 1) Mangelhafte Lieferungen werden dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 2) Bei Lieferung mangelhafter Ware wird dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung binnen einer angemessenen Frist gegeben. Kann der Auftragnehmer diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nach oder handelt es sich um einen dringenden Fall, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen oder eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 3) Entstehen dem Auftraggeber infolge mangelhafter oder verspäteter Lieferungen und Leistungen oder mangelhafter Produkte Kosten oder sonstige Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangsprüfung, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen. Weitere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 7

Lieferverzug

- 1) Mit Überschreiten der vereinbarten Lieferzeit gerät der Auftragnehmer, auch ohne Mahnung durch den Auftraggeber, in Verzug.
- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine Lieferverzögerung bewirken könnten. Auf nicht durch ihn zu verantwortende Ursachen der Lieferverzögerung kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er zuvor dieser Anzeigepflicht nachgekommen ist.

§ 8

Qualitätsanforderungen

- 1) Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Belieferung die anerkannten Regeln der Technik, erforderliche Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
- 2) Weiterhin hat der Auftragnehmer ein nach den aktuellen Anforderungen entsprechendes Qualitätssicherungssystem einzusetzen. Eine Zertifizierung ist mindestens nach DIN EN ISO 9001 oder höher zu unterhalten. Eine Zertifizierung nach IATF 16949 ist anzustreben.

§ 9

Geheimhaltung

- 1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle kaufmännischen, technischen und organisatorischen Einzelheiten, die durch die gegenseitige Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
- 2) Sämtliche Zeichnungen, Modelle, Prototypen, Schablonen, Muster, Werkzeuge etc., die der Auftraggeber dem Auftragnehmer übergibt, oder die im Auftrag des Auftraggebers durch den Auftragnehmer oder Dritte hergestellt werden, dürfen unbefugten Dritten weder überlassen noch sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 3) Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 4) Weitere Details und Einzelheiten hinsichtlich der Geheimhaltung wird in einer separaten Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geregelt.

§ 10

Haftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung einschließlich einer Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und diese auf Anforderung nachzuweisen. Der Umfang der Haftung des Auftragnehmers bleibt von der Höhe der Deckungssumme unberührt.
- 2) Führt der Auftraggeber Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, soweit die Gefahr durch dessen Leistung verursacht oder mitverursacht wurde.
- 3) Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände des Auftraggebers ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung einzuhalten.

§ 11

Schutzrechte

- 1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstands keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- 1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung solcher Schutzrechte resultieren. Die Verpflichtung zur Freistellung erstreckt sich auch auf die gegen den Auftraggeber geltend gemachten Kosten.
- 2) Der Auftraggeber behält sich die Eigentums- und Urheberrechte der durch ihn zur Verfügung gestellten Bestellunterlagen (Zeichnungen, Abbildungen, produktspezifische Beschreibungen etc.) vor.

§ 12

Compliance / Verhaltenskodex

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, dem Umweltschutz sowie der Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei den eigenen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter hat der Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen, dass er einen Verhaltenskodex implementiert hat, der die Grundsätze des UN Global Compact umsetzt. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei der Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.
- 2) Des weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Code of conduct des Auftraggebers einzuhalten, der sich nach dem UN Global Compact orientiert (vgl. www.unglobalcompact.org).
- 3) Für den Fall, dass sich der Auftragnehmer wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält

sich der Auftraggeber das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

§13 Datenschutz

- 1) Falls zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber personenbezogene Daten über Mitarbeiter oder Geschäftspartner ausgetauscht werden, sind diese mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit sowie gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu behandeln. Der Auftragnehmer holt sich die nach Gesetz erforderlichen Einwilligungen seiner jeweiligen Mitarbeiter oder Geschäftspartner für die Datenverarbeitung ein.
- 2) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber die für die Durchführung der geschäftlichen Beziehung notwendigen personenbezogenen Daten seiner Ansprechpersonen verwendet. Diese Verwendung beinhaltet, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, auch die Übermittlung von Daten innerhalb der SFS-Group ins In- und Ausland. Sollten personenbezogene Daten an Konzerngesellschaften der SFS Group übermittelt werden, die sich in Ländern ohne angemessenen Datenschutz befinden, wird der Schutz der Daten durch vertragliche Datenschutzklauseln garantiert.

§ 14 Erfüllungsort & Schlussbestimmungen

- 1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Darmstadt. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Mörfelden-Walldorf.
- 2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen sowie getroffene weitere Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder eine Lücke aufweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine andere Regelung finden, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. diese Lücke auffüllt.

Stand: 07/2018 rjor